

Möglichkeiten zur Namensführung eines neugeborenen Kindes

STANDESAMT
VELBERT

Eltern sind miteinander verheiratet

Gemeinsamer Ehename

Kein gemeinsamer Ehename



Das Kind erhält den Ehenamen.

Bestimmung des Familiennamens von Mutter oder Vater.

Besteht dieser aus mehreren Bestandteilen kann auch nur ein Teil des Namens zum Namen des Kindes bestimmt werden.

oder

Bestimmung eines Doppelnamens, bestehend aus den Namen beider Elternteile (mit oder ohne Bindestrich).

Der Doppelname darf maximal aus zwei Teilen bestehen.

Der erklärte Geburtsname gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder.

Eltern sind nicht miteinander verheiratet

Eltern sind gemeinsam sorgeberechtigt.

Bestimmung des Familiennamens von Mutter oder Vater.

Besteht dieser aus mehreren Bestandteilen kann auch nur ein Teil des Namens zum Namen des Kindes bestimmt werden.

oder

Bestimmung eines Doppelnamens, bestehend aus den Namen beider Elternteile (mit oder ohne Bindestrich).
Der Doppelname darf maximal aus zwei Teilen bestehen.

Der erklärte Geburtsname gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder für die die gemeinsame Sorge erklärt wurde.

Mutter ist allein sorgeberechtigt

Das Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Besteht dieser aus mehreren Bestandteilen kann auch nur ein Teil des Namens zum Namen des Kindes bestimmt werden.

oder

Die Mutter kann dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erteilen.

Besteht dieser aus mehreren Bestandteilen kann auch nur ein Teil des Namens zum Namen des Kindes bestimmt werden.

oder

Bestimmung eines Doppelnamens, bestehend aus den Namen beider Elternteile (mit oder ohne Bindestrich).

Der Doppelname darf maximal aus zwei Teilen bestehen.

Weitere Informationen zu den Möglichkeiten der Namensführung, insbesondere nach ausländischem Recht, erhalten Sie beim Standesamt.

Weiterführende Informationen zur Namensführung nach §§ 1616 ff BGB finden Sie unter

https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/namensrecht/namensrecht_node.html